# Die Parlamente

Autor(en): **Greyerz, Walo von**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pestalozzi-Kalender**

Band (Jahr): **49 (1956)**

Heft [2]: **Schüler**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-989726

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Hier tagen die 196 Nationalräte.

## DIE PARLAMENTE

Der Bundesrat und die kantonalen Regierungsräte sind Räte, welche auf Grund der Gesetze *regieren*. Es sind die ausführenden oder sog. Exekutivbehörden. «Parlamente» nennt man dagegen diejenigen Räte, welche die *Gesetze machen*, nämlich die Anregung dazu geben und die Entwürfe dazu Artikel um Artikel durchbesprechen. Bis die Vertreter aus allen Kreisen des Volkes – Bauern, Arbeiter, Gewerbler, Unternehmer, Konsumenten und Produzenten, Deutsch- und Welschsprechende, Katholiken und Protestanten – sich dabei geeinigt haben, gibt es viel zu reden oder zu «parlieren»; deshalb der Name «Parlament».

Diese Parlamente werden vom Volk gewählt, in kleinen Kantonen ein Parlamentarier (Grossrat, Kantonsrat) auf beispielsweise 500 oder 700 Einwohner, in grössern Kantonen einer auf 2000 oder 3000 Einwohner; für den Nationalrat einer auf 24000 Einwohner.

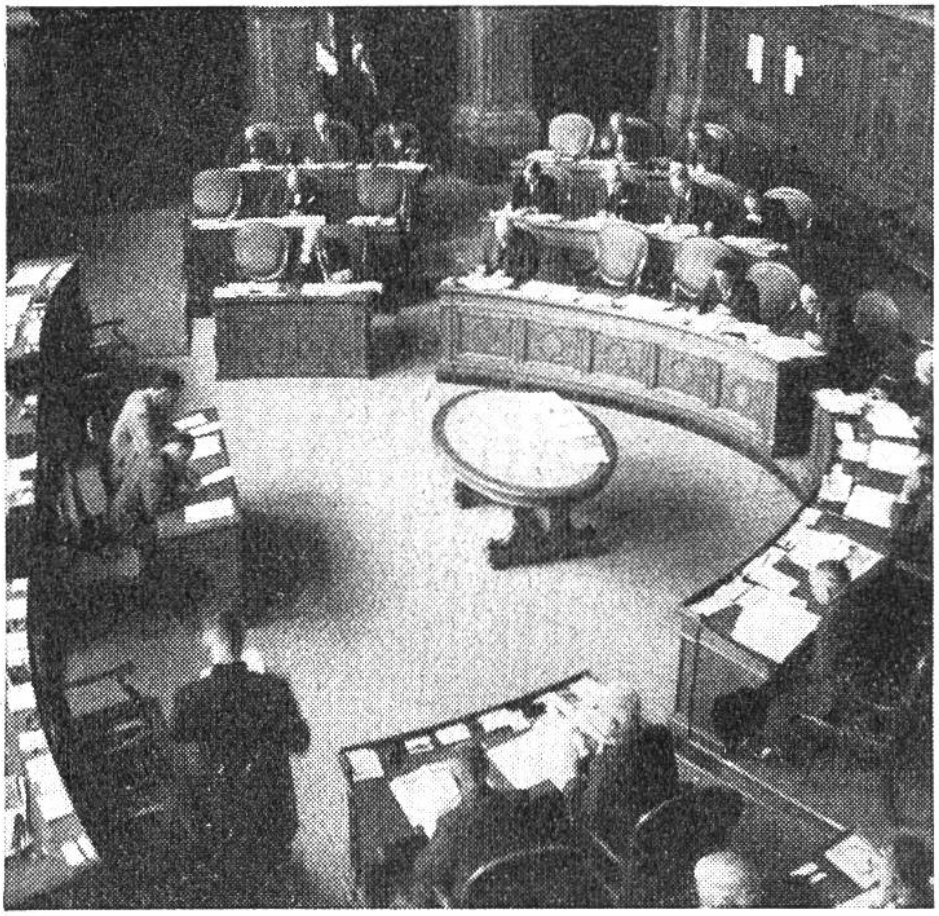

Blick in den «heimeligen» Ständeratssaal (44 Mitglieder).

Die Parlamente oder Volksvertretungen der *Kantone* heissen Grosser Rat oder Kantonsrat. Das Parlament der *Eidgenossenschaft* hat die Besonderheit, dass es aus zwei Räten oder zwei «Kammern» besteht: aus dem Nationalrat, der nach Proporz gewählten Volkskammer von 196 Mitgliedern, und dem Ständerat, der aus 44 Kantonsvertretern oder «Ständevertretern» (je zwei pro Kanton) bestehenden Ständekammer. Im ersten Rat kommt das *Volk* durch seine Vertreter zum Wort, im zweiten mehr die Auffassung der *Kantone*. Beide «Kammern» beraten dieselben Gesetze, und ein Gesetz ist erst genehmigt, wenn beide Kammern in allen Punkten übereinstimmen. Bis es so weit ist, müssen die Gesetze zwischen den beiden Räten in der sog. Differenzenbereinigung hin und her geschoben werden, und meistens gibt eine Kammer zugunsten der andern in strittigen Punkten nach. Wenn die Einigung nicht möglich ist, so ist das Gesetz gescheitert und nicht zustande gekommen. Stimmen aber beide Kammern überein, ist eine gute Gewähr gegeben, dass das Gesetz von verschiedenen Ge-

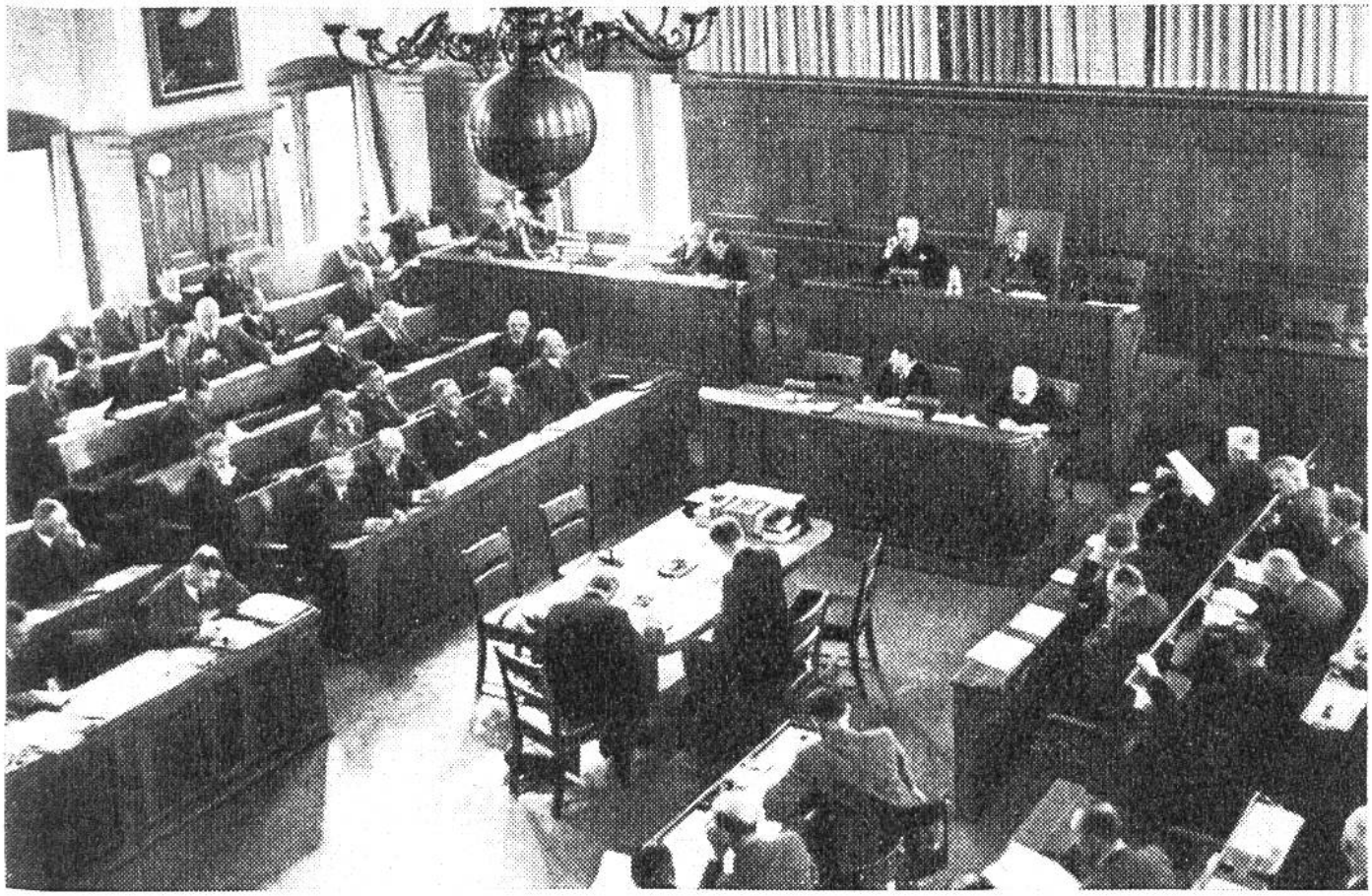

Eine kantonale Volksvertretung (Zürcher Kantonsrat).

sichtspunkten aus erwogen worden ist und deshalb Bestand hat. Manchmal treten Nationalrat und Ständerat gemeinsam zusammen als sog. Vereinigte Bundesversammlung, so zur Wahl der Bundesräte oder des Generals. Die 44 Ständeräte gehen dann in den Nationalratssaal, wo an der Wand mit Kantonswappen geschmückte Sitze für sie bereitstehen.

In den Kantonen, in welchen nur eine Kammer die Gesetze berät, wird «doppelt genäht», indem ein Gesetz zweimal durchgenommen wird, in erster und zweiter «Lesung».

Jeder Bürger darf wissen, was in seinen Volksvertretungen vor sich geht. Die Zeitungen berichten darüber, und jedermann kann ungehindert zuhören. Manchmal gerät man in eine eintönige Beratung, oft aber kann der Zuschauer und Zuhörer lebhaften Auseinandersetzungen beiwohnen und so aus erster Quelle erfahren, wie die politischen Schicksale des Landes gestaltet werden.

Walo von Greyerz